

Werkausschuss:

14.11.2022

Tagesordnungspunkt: 4

Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes für das Jahr 2023; Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0574/X

Sachlage:

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2023 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2022 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-Betriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2023 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine Senkung der Gebührensätze erfahren.

Nachdem für das Jahr 2015 die Benutzungsgebühren gesenkt werden konnten, war es verwaltungsseitig gelungen, diese auch für die Jahre 2016 und 2017 auf gleichem Niveau zu halten. Die letzten sehr moderaten Gebührenanpassungen erfolgten zum 01.01.2018, 01.01.2020, 01.01.2021 und zum 01.01.2022.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulationserläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2023 sind folgende Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes für 2023 auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken.

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2023 gegenüber 2022 um 949.830,00 EUR steigen, wovon die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einen Steigerungsbetrag von 592.900,00 EUR ausmachen werden. Die

Steigerung liegt bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen bei einem Betrag von 356.930,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben vermindern sich auf Grund der zu erwartenden Mengen und den vertraglichen Vorgaben um 130.970,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Bioabfälle erhöhen sich durch die bereits umgesetzten Vertragsanpassungen und den zu erwartenden neuen Entsorgungspreisen, wobei die zu erwartenden Bioabfallmengen sinken.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden sich gegenüber dem Vorjahr um 292.500,00 EUR vermindern. Dies ist begründet in den Lieferverzögerungen/-engpässen bei den zu tätigenden Investitionen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Verminderung von 31.900,00 EUR aus.

Die Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung für gebildete Rückstellungen zur Deponienachsorge finden keinen Niederschlag in der Gebührenkalkulation für 2023. Die noch vorhandene Allgemeine Rücklage des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes reicht in jedem Fall aus, diese Aufwendungen bis zum Erfüllungsbetrag abzudecken.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 308.100,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr 2022	Gebühr ab 2023
1 Personen-Haushalt	140,20 EUR	148,10 EUR
2-4 Personen-Haushalt	189,10 EUR	199,70 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	239,90 EUR	253,40 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2023 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Der Entwurf der Satzung zur XX: Änderung der Abfallgebührensatzung lag zum Zeitpunkt des Einladungsversandes noch nicht vor und wird rechtzeitig über das Gremieninformationssystem nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2023 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2023 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.